

Die Pflichten und Rechte der Strafgefangenen werden durch das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz sehr umfassend und konkret bestimmt; sie werden insbesondere in Kapitel VI, §§ 43—50 exakt fixiert. Im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz bietet so das den sozialistischen Strafvollzug betreffende Gesetzeswerk insgesamt die Gewähr dafür, daß eine ungerechte Behandlung oder die Anwendung ungesetzlicher Formen und Methoden der Einflußnahme ausgeschaltet werden und gleichzeitig solche Voraussetzungen vorhanden sind, daß die Verurteilten selbst aktiv an dem Erziehungsprozeß des sozialistischen Strafvollzuges teilnehmen können.

Das den Strafgefangenen im Gesetz besonders hervorgehobene Recht zur aktiven Mitarbeit an Produktionsberatungen, Wettbewerben und am Neuererwesen und die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung in der Erziehungsarbeit, wie es in § 47 Ziff. 3 bzw. in § 48 Abs. 1 festgelegt wurde, ist ein besonderer Beweis dafür, daß nicht nur die Menschenwürde im sozialistischen Strafvollzug geachtet wird, sondern persönlichkeitsbildende Voraussetzungen gegeben sind.

Es ist deshalb auch als eine folgerichtige Ergänzung zu betrachten, wenn in **Absatz 2** gesetzlich festgelegt wird, daß im Strafvollzug niemand wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht benachteiligt werden darf. Der im Strafverfahren geltende Grundsatz, das Gebot der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, findet hier für das Stadium der Strafenverwirklichung seine Konkretisierung.

Die große Bedeutung dieser Bestimmung ist darin zu sehen, daß die Grundprinzipien der sozialistischen Strafrechtspflege, nämlich die Verwirklichung und Gewährleistung im Strafvollzug, eine unabdingbare Voraussetzung für eine den Erfordernissen entsprechende Durchsetzung der sozialistischen Strafgesetze darstellen. Das Organ Strafvollzug und alle an der Strafenverwirklichung beteiligten Organe werden nur dann erfolgreich ihre Aufgaben zu erfüllen vermögen, wenn jegliche subjektivistische Auffassung zur Betrachtung der Menschenwürde bzw. zur Strafenverwirklichung kategorisch ausgeschlossen und die humanistischen Züge unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung, die vom Geiste der großen moralischen Werte echter Menschlichkeit, Freiheit und Gleichheit durchdrungen sind, angewandt werden.

§ 4

(1) Im Mittelpunkt der Erziehung im Strafvollzug steht die Heranziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit. Die Arbeit ist vorwiegend in Brigaden durchzuführen. Ihre erzieherische Wirkung ist unter Berücksichtigung von Art und Dauer der zu vollziehenden Strafe durch vielfältige Formen der Berufsausbildung und Qualifizierung zu erhöhen.

(2) Die arbeitsfähigen Strafgefangenen sind zur Arbeitsleistung verpflichtet.